

Informationen der Abteilung Kirchengemeinden

Corona-Pandemie - Nutzung der Pfarrheime und der Pfarrbüros

Rubrik	<input checked="" type="checkbox"/>	Kirchengemeinde allgemein	<input type="checkbox"/>	Grundstücksangelegenheiten
	<input type="checkbox"/>	Bauangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/>	Haushaltsangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	Personal Kindertagesstätten
	<input type="checkbox"/>	Personal		
Empfänger	<input checked="" type="checkbox"/>	Pfarrer	<input checked="" type="checkbox"/>	KV-Gesamt
	<input type="checkbox"/>	KV-Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	KV-Kindergartenausschuss
	<input type="checkbox"/>	KV-Personalausschuss	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstättenleitung
	<input type="checkbox"/>	Rendantur	<input checked="" type="checkbox"/>	pastoraler Koordinator ¹
Anlagen ²	<input checked="" type="checkbox"/>	Hygienekonzept für Gemeindeg Häuser	<input checked="" type="checkbox"/>	Aushang: Hygieneregeln Pfarrheim
	<input checked="" type="checkbox"/>	Besucherliste	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Eingangsbereich Pfarrheime“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Gruppenräume“	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Küchen(-bereiche)“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „WC-Bereiche“	<input checked="" type="checkbox"/>	Plakat „Pfarrbüro“
	<input checked="" type="checkbox"/>	Coronaverordnung Bremen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Verordnung gegen Coronaausbreitung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Musteraushang Datenschutz bei Datenübermittlung		

Die aktuellen Corona-Landesverordnungen der Freien Hansestadt Bremen und Niedersachsen beinhalten weiterhin Vorgaben, die Auswirkungen auf die Nutzung der Pfarrheime haben (siehe beige-fügte Landesverordnungen). Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sind laut § 9 Abs. 1 der niedersächsischen Landesverordnung weiterhin Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von **sozialen und karitativen Veranstaltungen** der Gemeinden sowie zur **Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse** (z. B. Erstkommunion, Firmung) zulässig. Auch dürfen nach § 9 Abs. 2 der niedersächsischen Landesverordnung die durch Rechtsvorschriften **vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte** durchgeführt werden. Alle weiteren Veranstaltungen, die die Freizeitgestaltung betreffen, können entsprechend der aktuellen Landesverordnung nicht stattfinden. Es gilt weiter ein Zutrittsverbot für Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen und/oder grippeähnlichen Symptomen sowie an Covid19 erkrankten Personen bzw. Personen, die Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweisen.

Die **Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte** sind, insbesondere unter Beachtung der aktuellen Inzidenzwerte für die jeweilige Region, zwingend zu beachten. Die Verfügungen können Auswirkungen auf die Nutzung von Pfarrheimen sowie Durchführung von gemeindeeigenen Veranstaltungen sowie Sitzungen und Zusammenkünfte der Gremien, Vereine und Verbände haben. Bei Fragen zur geltenden Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte direkt an die für die Kirchengemeinde zuständigen Verantwortlichen der Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte.

Soweit eine **Nutzung durch Dritte** (z. B. Kindertagesstätten, Musikschulen und -gruppen, andere selbstständige Einrichtungen, nicht kirchliche Vereine/Verbände etc.) vorgesehen ist und die landes-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

² Anlagen zu dieser Information werden als GRÜN unterlegte Textteile dargestellt.

rechtlichen Rahmenbedingungen diese Nutzung zulassen, gilt zusätzlich zu dem für das Pfarrheim entwickelte Hygienekonzept das individuelle Hygienekonzept des Nutzers. Dieses ist der Kirchengemeinde im Vorfeld vorzulegen.

In **Niedersachsen** gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten darf. Kinder unter 14 Jahren sind hierbei nicht anzurechnen und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)³ ist die Hausstandszugehörigkeit nicht maßgeblich.

Entsprechend § 2 Abs. 1a der Nds. Landesverordnung darf sich abweichend von § 2 Abs. 1 jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung in der Zeit vom 23.12.2020 bis zum Ablauf des 01.01.2021 mit insgesamt nicht mehr als zehn Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einem Hausstand aufhalten, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (**Abstandsgebot**). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der aktuellen niedersächsischen Landesverordnung
- in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren
- im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII. Hierfür ist ein Hygienekonzept nach der aktuell geltenden niedersächsischen Verordnung zu erstellen. Weitere Hinweise des BDKJ zum Hygienekonzept finden Sie im Mitarbeiternetz in der „[Arbeitshilfe Hygienekonzepte Jugendbereich Bistum Osnabrück](#)“⁴

Betreiber*innen bzw. Veranstalter*innen haben entsprechend § 2 Abs. 4 der Landesverordnung auf die Pflicht der Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist auch in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es sollte gut abgewogen werden, wie die Angebote auf Basis der aktuell geltenden Verordnung aussehen können. Es wird empfohlen, weiterhin unter Berücksichtigung der genutzten Räumlichkeiten abzuwägen, in welchen Größen Angebote verantwortbar sind. Bei großen Gruppen sollte eine klare Zuständigkeit der Verantwortlichen geregelt werden und wenig Mischungen mit anderen Gruppen erfolgen.

In **Bremen** gilt entsprechend § 1 der aktuellen Landesverordnung in der Öffentlichkeit sowie in der für die Öffentlichkeit zugänglichen geöffneten Einrichtungen ein **Mindestabstand** von 1,50 m zu anderen Personen. Ein Mindestabstand von 2 m ist in geschlossenen Räumen einzuhalten, wenn Tätigkeiten mit intensiver Atmung, z.B. Singen und Sport, ausgeübt werden. Dieses gilt nicht für

- Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftlichen Gemeinschaft sowie deren Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,

³ § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

⁴ Durch Klicken auf **ROT** unterlegte Textteile gelangen Sie direkt zu weiteren Informationen im Mitarbeiternetz des Bistums Osnabrück (www.bistum.net).

- Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),
- Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Punkt 2 höchstens jedoch mit bis zu fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind.
- Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren.

Für die Nutzung des Pfarrheims ist zwingend das dieser Information beigefügte **Hygienekonzept** zu verwenden. Alle Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind hierüber zu belehren. Die Belehrung muss schriftlich von jedem Mitarbeiter dokumentiert werden (siehe Nr. 4c des Hygienekonzepts).

Die **Belegung der Pfarrheime** ist in angemessener Weise zu koordinieren (siehe auch Nr. 1 des Hygienekonzepts), um Schnittstellen und Kontakte während der Nutzung zu vermeiden und insoweit Infektionsrisiken zu minimieren.

Im Pfarrheim sind die **Hygieneregeln für jeden Besucher** an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Dieser Aushang ist ebenfalls Anlage zu dieser Information.

Besucher müssen des Weiteren in den jeweiligen Räumlichkeiten durch entsprechende **Plakate über Abstandsregelungen, Hygienevorschriften, maximale Personenanzahl** etc. informiert werden. Auch hierfür sind entsprechende Mustervorlagen zur weiteren Verwendung beigefügt.

Beim Betreten der Pfarrheime (siehe Nr. 5b des Hygienekonzepts) müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuchs sowie Datum und Uhrzeit in einer **Besucherliste** (siehe Anlage zu dieser Information) erfasst werden. Diese Dokumentation ist täglich im Pfarrbüro (oder an anderer abzustimmender Stelle) abzugeben und muss dort drei Wochen aufbewahrt werden. Bei Bedarf ist die Dokumentation dem Gesundheitsamt vorzulegen. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.

Im Hinblick auf die notwendige Vorhaltung und im Infektionsfall ist der **Datenschutz** bei der Übermittlung von Daten an den örtlichen Gesundheitsdienst zu beachten. Nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten gilt grundsätzlich, dass der Infektionsschutz über den Datenschutz geht und die Daten im Bedarfsfall an die entsprechenden Stellen zu übermitteln sind. Um Besuchern*innen der Pfarrheime auf die Möglichkeit einer Datenübermittlung hinzuweisen, ist ein **Musteraushang zum Datenschutz** entwickelt worden. Dieser ist an gut sichtbarer Stelle in den Pfarrheimen auszuhängen.

Die gründliche Reinigung der genutzten Räumlichkeiten inklusive der Nebenräume (siehe auch Nr. 16 des Hygienekonzepts) ist zwingend zu gewährleisten. Gegebenenfalls entstehende zusätzliche Kosten durch Reinigung und Desinfektion sind im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten geltend zu machen.

Pfarrbüros

Die Pfarrbüros können ebenfalls unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen entsprechend der Empfehlungen des RKI geöffnet werden. Das angehängte Hygienekonzept für die Pfarrheime kann zur Abstimmung der Gefährdungspotentiale als Vorlage für das Pfarrbüro verwendet oder bei Bedarf individualisiert angepasst werden. Die nicht in Betracht kommenden Passagen wären dann zu streichen. Ein **Hinweisplakat für die Besucher des Pfarrbüros**, das an geeigneter Stelle ausgehängt werden sollte, ist beigefügt.

Sofern Mitarbeiter im Pfarrbüro zu einer Risikogruppe gehören, sind individuelle Lösungen mit dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand abzustimmen.



Sofern sich weitere Fragen ergeben, geben die Mitarbeiter des Referates Kirchengemeinden gerne Auskunft. Die Kontaktdaten (Ansprechpartner) finden Sie im Mitarbeiternetz des Bistums („**Von uns für Sie**“).

Osnabrück, 01.12.2020

Abteilung Kirchengemeinden
Referat Kirchengemeinden

